

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**"FÖRDERVEREIN FÜR DIE DIAKONIASTATION WINDECK E.V."**

2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

3. Der Verein hat seinen Sitz in 51570 Windeck-Herchen, Alte Brücke 6 (Diakoniestation)

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

Die Förderung dient der finanziellen Unterstützung der Diakoniestation Windeck, **insbesondere bei der Erfüllung seelsorgerlicher Aufgaben und zusätzlicher - nicht refinanzierbarer - Leistungen.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zurverfügungstellung von Beiträgen und Spenden. Es handelt sich um einen Mittelbeschaffungsverein.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und volljährige Person werden. Mitglieder können auch juristische Personen werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluß.
5. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
6. Der Ausschluß kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins nachweislich zuwider handelt oder wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf des Kalenderjahres im Rückstand bleibt.

Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Beschwerde an den Vorstand zu, die innerhalb von einem Monat nach dem Empfang der Ausschlußmitteilung bei dem Vorstand einzureichen ist. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag zu zahlen.  
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
4. Mitglieder werden im Bedarfsfall vorzugsweise zu den jeweils geltenden Bedingungen durch die Diakoniestation gepflegt.

## **§6 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
  
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Organe sollen einem evangelischen Bekenntnis angehören.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht nach dieser Satzung vom Vorstand zu regeln sind. Durch Beschluß kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand zu regelnde Angelegenheiten an sich ziehen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Kalenderjahr; Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  
  - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfung sowie die Entlastung des Vorstandes
  
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  
  - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  
  - f) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung
  
  - g) Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes
  
  - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

**3.** Auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag sind Zweck und Gründe für die Einberufung anzugeben.

**4.** Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird.

**5.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Beschlußfassung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

**6.** Eine Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über

- a) Satzungsänderungen des Vereins
- b) die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
- c) die Auflösung des Vereins

gilt nur dann als beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung stattzufinden. Diese kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen.

Eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel, den Verein aufzulösen, darf als einzigen Punkt der Tagesordnung nur die Auflösung und die damit zusammenhängenden Beschlüsse zum Gegenstand haben.

**7.** Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§8 Vorstand**

**1.** Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer)
- c) dem Kassenwart
- d) einem Mitglied der Vereinigten Versammlung der Diakoniestation Windeck.

**2.** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zur rechtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung zweier Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

**3.** Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Zu Vorstandsmitgliedern können natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

**4.** Das Mitglied des Vorstandes gemäß Abs. 1 Buchstabe d und sein Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes durch die Vereinigte Versammlung der Diakoniestation bestimmt.

**5.** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 7 Absatz 1 Buchstaben a - h) fallen oder sie nicht von ihr an sich gezogen wurden, zuständig.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c) Vorbereitung des Haushaltsplanes; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes; Erstellung einer Jahresrechnung bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres, die dann der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen ist

d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

e) Verwaltung des Vereinsvermögens

f) Beschlußfassung über die Bewilligung, die Kürzung, die Einstellung, den Widerruf von Leistungen des Vereins.

**6.** Neben den in der Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

**7.** Der Vorstand beschließt in Sitzungen, welche vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

**8.** Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§9**

### **Vereinsvermögen und Kassenführung**

**1.** Die Einnahmen des Vereins bestehen vor allem aus den Beiträgen der Mitglieder und aus Spenden.

**2.** Mittel des Vereins dürfen nach Abzug der Vereinskosten nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**3.** Die Ausübung eines Ehrenamtes in den Organen des Vereins erfolgt unentgeltlich. Auslagen werden aufgrund von Belegen erstattet.

4. Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Sie haben zur Jahresrechnung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen.

## **§10 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Diakoniestation Windeck. Eine andere Verwendung des Vermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den Trägerkirchengemeinden zu und ist ausschließlich für diakonische Zwecke zu verwenden.

2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§11 Schlußbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Windeck, den 10. 09. 1998